

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 367

ausgegeben am 7. Dezember 2018

---

## Gesetz

vom 4. Oktober 2018

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien,  
LGBL 2000 Nr. 202, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Titel

Gesetz über Mietbeiträge für Familien (Mietbeitragsgesetz; MBG)

##### Art. 15

##### *Verwaltungshilfe*

1) Die Gerichte, die Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten sind verpflichtet, dem Amt für Soziale Dienste auf Verlangen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte, einschliesslich personenbezogener Daten, gebührenfrei zu erteilen.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

2) Ebenso leistet das Amt für Soziale Dienste den in Abs. 1 genannten Stellen Verwaltungshilfe.

Art. 15a

*Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten*

1) Das Amt für Soziale Dienste darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie für statistische Zwecke Informationssysteme betreiben.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef